

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Wirtschafts-Interessen-Gemeinschaft Tarmstedt e.V. und hat seinen Sitz in 27412 Tarmstedt.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen. Der Verein kann Mitglied des Bundes der Selbstständigen, Landesverband Niedersachsen Bremen e. V. werden.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss alle Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, der Banken, des Gaststättengewerbes, sonstige Institutionen und Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen an zu Belegung und Entwicklung der Gemeinde Tarmstedt und zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
Der Verein ist offen für alle aus der SG Tarmstedt.

2. Der Verein soll dazu

- a) nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Tarmstedt interessierten Kräfte, durch allgemeine ansprechende Werbemaßnahmen das wirtschaftliche Wachstum fördern und dadurch die Anziehungskraft der Orte erhalten und stärken.
- b) Mit der Samtgemeinde und Gemeinden Kontakt halten, um die Anliegen des Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- c) die Mitglieder über Fragen der Samtgemeinde und Gemeinden aufklären und
- d) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

SATZUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende
- b) freiberuflich Tätige
- c) sonstige Personen

2. Anträge auf Mitgliedschaft im Verein sind schriftlich zu stellen und an den Verein zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ebenfalls in schriftlicher Form.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand),

b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft an den Rechtsnachfolger über,

c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verweigerung der Mitgliedsbeiträge (§ 6) trotz wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss - Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Über die Abänderung des Ausschluss - Beschlusses des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch

d) durch Auflösung des Vereins.

SATZUNG

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Beschlüsse der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge und Umlagen zu entrichten.
3. Bei Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
4. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.
5. Jede Tätigkeit der Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Zu besonderen Zwecken und Aktionen kann auf Beschluss des Vorstandes bei den Beteiligten eine Umlage erhoben werden.

SATZUNG

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

Er besteht aus: a) dem Vorstand nach § 26 BGB

b) dem Gesamtvorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

a) dem / der Vorsitzenden

b) dem / der 2. Vorsitzenden (gleichzeitig dem / der stellvertretenden Vorsitzenden)

2. Der Gesamtvorstand besteht aus

a) dem / der Vorsitzenden

b) dem / der 2. Vorsitzenden

c) dem / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

d) dem / der Kassenwart/in

e) dem/der Schriftführer/in

3. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlungen ihm übertragen.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

5. Im Innenverhältnis darf der / die stellvertretende Vorsitzende von seinem / ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

SATZUNG

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung von Mitgliedschaften;

6. Der/ die Kassenwart/in hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

7. Die Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar Vorsitzende/r und Schriftführer/in für die Dauer von drei Jahren; 2. Vorsitzende/r und 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstände im Amt.

8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Scheidet ein Mitglied aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.
Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist ausgeschlossen.

9. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit

10. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.

SATZUNG

§ 9 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/ Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über verspätete Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - d) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung;
 - e) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - f) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und die Abänderung eines Beschlusses über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand;
 - g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

SATZUNG

§ 10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 9 entsprechend.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN IM GRÜNDUNGSSTADIUM

Der Vorstand wird ermächtigt, aufgrund von Beanstandung (en) des Registergerichts oder Behörden eventuell erforderliche Satzungsänderungen durch Beschluss vorzunehmen, soweit die Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit davon abhängt. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern bekannt zu geben."

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend und davon mindestens 4/5 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind keine 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Tarmstedt mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT

1. Gerichtsstand ist 27404 Zeven
2. Soweit diese Satzung lückenhaft sein sollte, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB in seiner jeweils geltenden Fassung.